

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Loiching
für die Friedhöfe Loiching,
Weigendorf
und Wendelskirchen**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Eigentum und Verwaltung**

- (1) Die Friedhofsanlagen Fl.Nr. 1 der Gemarkung Loiching (Friedhof Loiching), Fl.Nr. 18 der Gemarkung Weigendorf (Friedhof Weigendorf) und Fl.Nr. 1444 der Gemarkung Weigendorf (Friedhof Wendelskirchen) und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Kirchenstiftung Loiching bzw. der Kath. Kirchenstiftung Wendelskirchen. Es handelt sich demgemäß um kirchliche Friedhöfe im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (can 1205 bis 1214 CIC). Die Friedhofserweiterung in Loiching auf Fl.Nr. 468/2 der Gemarkung Loiching befindet sich im Eigentum der Gemeinde Loiching.
- (2) Die Verwaltung, der Betrieb und der Unterhalt der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Loiching (Friedhofsverwaltung). Die Friedhöfe werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Die gemeindlichen Einrichtungen umfassen die Leichenhäuser, die Leichentransportmittel und das Bestattungspersonal.

**§ 2
Benutzungsrecht**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der Pfarrei Loiching ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben. Andere Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Loiching beigesetzt werden.
- (2) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und die Beisetzung von Urnen.

**§ 3
Einschränkung des Benutzungsrechts**

Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluss der Gemeinde Loiching ganz oder teilweise der Benützung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Von dem im Beschluss der Gemeinde Loiching festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Besuchszeiten im Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind im allgemeinen immer geöffnet.
Beschränkungen der Besuchszeit werden an den Friedhofseingängen bekanntgemacht.
- (2) Die Friedhofstore sind beim Betreten und Verlassen zu verschließen.
- (3) Eine besondere Regelung nach Absatz 1 bleibt der Gemeinde Loiching vorbehalten.

§ 5

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten.
- (2) Für die durch Kinder verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.
- (3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.

§ 6

Verbote

Es ist untersagt:

1. Die Ruhe und Weihe der Friedhöfe durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen oder den Friedhofbetrieb sonstwie zu stören.
2. In den Friedhöfen zu rauchen;
3. In die Friedhöfe Tiere mitzubringen;
4. Die Friedhofsanlagen außerhalb der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege zu betreten und die Wege in den Friedhöfen ohne besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit anderen als den bei der Beerdigung und dem sonstigen Friedhofsbetrieb erforderlichen Fahrzeugen zu befahren, sowie Fahrräder in die Friedhöfe zu bringen.
Diese sind außerhalb der Friedhöfe abzustellen;
5. Einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen;
6. Die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, der Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler und die Gräber selbst zu beschädigen oder zu verschmutzen, die Rasen und Blumenbeete, sowie Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzuwerfen, sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben und dergleichen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen.
7. Übermäßige und mißbräuchliche Benutzung der Wasserleitung.
8. Das Anbringen von Bodenplatten in den Zwischenräumen der Gräber;
9. In den Friedhöfen Waren (Blumen und Kränze) feilzuhalten, gewerbliche Leistungen anzubieten oder Druckschriften zu verteilen.
10. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen in den Friedhöfen und im Friedhofsvorgelände anzubringen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten und Fahrzeugverkehr

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Loiching ausgeführt werden.
Während einer Beerdigung sind solche Arbeiten nicht gestattet!
- (2) Für den Verkehr mit Fahrzeugen gilt folgendes:
 - a) Es dürfen nur die Hauptwege befahren werden;
 - b) Während der Bestattungszeiten ist der Verkehr mit Fahrzeugen nicht erlaubt;
 - c) Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann die Gemeinde Loiching die Einfahrt von Fahrzeugen in die Friedhöfe verbieten.
- (3) Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen diese Anordnungen verstoßen, kann von der Gemeinde Loiching das Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Beerdigungszeit

- (1) Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Für auswärts Verstorbene ist neben der Bescheinigung – Leichenpass auch eine Sterbeurkunde mit vorzulegen.

§ 9 Zuweisung von Gräbern

Die Anweisung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde Loiching. Die Bestellung hat bei der Gemeinde Loiching spätestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung zu erfolgen.

§ 10 Aushebung und Schließung der Gräber

Die Aushebung und Schließung der Gräber geschieht auf Anordnung der Gemeinde Loiching.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Maßgebend für die Einteilung der Friedhöfe sind die Gräberpläne, die einen Bestandteil der Friedhofssatzung bilden.
- (2) Die Gräber werden innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und dementsprechend verpflockt.
- (3) Die Grabfelder werden mit Nummern in arabischen Zahlen versehen.

- (4) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenverwaltung Loiching bzw. der Kath. Kirchenstiftung Wendelskirchen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung. (Nutzungsrechte)
- (5) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Gebühr nach der Gebührensatzung.

§ 12 Einteilung der Grabstätten

Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Familiengräber
- d) Urnengräber

Urnen können auch in Einzelgräbern, Doppelgräbern oder Familiengräbern beigesetzt werden.

§ 13 Aufteilungspläne

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan).
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Da die Gräber direkt an der Kirche in Loiching sehr eng stehen, dürfen dort nur mehr direkte Nachkommen beerdigt werden.

§ 14 Größe der Gräber

- (1) Die Gräber haben folgende Mindestmaße:

	Länge	Breite	Tiefe (m)
Einzelgräber	2 m	0,80 m	1,80 m
Doppelgräber	2 m	1,60 m	1,80 m
Familiengräber	2 m	2,40 m	1,80 m

- Abstand zum nächsten Grab: 0,40 m
- Abstand zur nächsten Reihe: 1,00 m

Urnengräber	1,00 m	0,80 m	0,80 m
-------------	--------	--------	--------

- (2) Bei der Neuanlegung von bereits vorher vorhandenen Gräbern dürfen die neuen Maße nicht über die vorher vorhandenen Maße hinausgehen.

§ 15 Tiefe der Grabstätten

Die Mindesttiefe der Gräber von der Erdoberfläche beträgt

- für Erwachsene wenigstens 1,80 m,
- für die Kinder unter 12 Jahren wenigstens 1,30 m,
- für die Kinder unter 6 Jahren wenigstens 1,10 m,
- für die Kinder unter 2 Jahren wenigstens 0,80 m.
- für Urnen wenigstens 0,80 m

Mit Zustimmung des Staatl. Gesundheitsamtes kann die Gemeinde eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 16 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 15 Jahre, bei Gräbern von Kindern bis zu 6 Jahren – 10 Jahre, für Urnen 15 Jahre.

§ 17 Nutzungszeit und Nutzungsrecht

(1) Die Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------|----------|
| a) Einzelgräber | 15 Jahre |
| b) Doppelgräber | 15 Jahre |
| c) Familiengräber | 15 Jahre |
| d) Urnengräber | 15 Jahre |

(2) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann nur anlässlich eines Sterbefalles von einer Person erworben werden.

Dieses Recht ist unter Lebenden unveräußerlich. Es geht nach Ableben des Inhabers der Reihe nach auf Ehegatten, Kinder (die älteren gehen den jüngeren vor) Adoptiv- und Enkelkinder, Geschwister oder auf diejenigen über, zu deren Gunsten eine rechtsgültige, letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten vorliegt.

Als rechtsgültige, letztwillige Verfügung wird jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anerkannt, die seinen Willen in Bezug auf die Person und die Sache unzweideutig zum Ausdruck bringt. Der Übergang eines Nutzungsrechtes auf eine andere als dem aufgeführten Personenkreis angehörenden Person bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

Zur Rechtsnachfolge ist eine Umschreibung erforderlich. Antrag hierzu ist bei der Gemeinde Loiching zu stellen.

(3) Das Nutzungsrecht an Gräbern der unter Ziff. 1 bezeichneten Art kann auf Antrag von der Gemeinde Loiching durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemißt, verlängert werden.

§ 18 Urnen

- (1) Urnen können in den Urnengräbern oder in allen Einzel-, Doppel- und Familiengräbern in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden.
- (2) Urnen müssen aus zersetzbarem Material sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen. In allen Einzel-, Doppel- und Familiengräbern nicht mehr als vier Urnen anstelle eines Sarges.
- (4) Die Beisetzung von Urnen ist der Gemeinde Loiching rechtzeitig anzuzeigen und der Anmeldung die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Für die Benutzungszeit und das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die Bestimmungen der §§ 17, 19 bis 21 dieser Satzung.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 19 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht verlängert wird,
 - b) wenn auf das Nutzungsrecht gegenüber der Gemeinde verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.
- (2) Bei Ablösung des Grabnutzungsrechtes müssen die Grabmale innerhalb eines Monats entfernt werden, sofern die Gemeinde nicht auf die Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale verzichtet. Sind die Grabmale nicht entfernt, so ist die Gemeinde zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten befugt. Wenn die Grabmale trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten aus dem Friedhof entfernt werden, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen.
- (3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Gemeinde neu vergeben werden.

§ 20 Rücknahme eines Grabnutzungsrechtes vor Belegung

Die Gemeinde kann ein Grabnutzungsrecht, von dem noch kein Gebrauch gemacht wurde, im öffentlichen Interesse zurücknehmen. Der Gebührenanteil für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum wird erstattet.

§ 21

Rücknahme des Grabnutzungsrechtes bei Verstoß gegen die Satzung

- (1) Die Rücknahme eines Grabnutzungsrechtes ist weiterhin möglich, wenn der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmales durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten zu den Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch steht.
- (2) Die Gemeinde fordert den Nutzungsberechtigten zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes in angemessener Frist auf.

§ 22

Leichenausgrabungen, Umbettungen und Tieferlegungen

- (1) Ausgrabungen von Leichen oder Leichenteilen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Loiching vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer hierfür zuständigen Behörde angeordnet werden, sind diese in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März mit Zustimmung des Amtsarztes und mit Genehmigung der Gemeinde Loiching unter Einhaltung der hierfür getroffenen Anordnungen statthaft.
- (2) Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden muss, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe gem. § 15 eingehalten werden kann.
- (3) Bei Ausgrabungen muss der Friedhof geschlossen werden, unbeteiligte Zuschauer sind den Ausgrabungen fernzuhalten.
- (4) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau, Abteilung Gesundheitswesen rechtzeitig zu melden.
- (5) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

V. Grabmäler und Grabanlagen

§ 23

Allgemeines

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Loiching gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler, oder solche die den Genehmigungsvorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde Loiching entfernt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Auf den Friedhöfen in Loiching, Weigendorf und Wendelskirchen sind Natursteine mit oder ohne Grabeinfassung mit Trittplatten an den Rändern zu verwenden.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschl. Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung sowie der Schriftfarbe.
- b) Ausführungszeichnungen in natürlicher Größe, soweit sie zum Verständnis des Entwurfes erforderlich sind.
- c) Die Schriftzeichnung in natürlicher Größe
- d) Bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck die eventuelle zeichnerische Darstellung.

Durch Genehmigung der Gemeinde Loiching kann in einem von Ihr bestimmten Friedhofsteil und Grabreihe, die Aufstellung von kunstgeschmiedeten Grabkreuzen zugelassen werden. Höhe und Sockelausstattung müssen den üblichen Vorschriften der FO entsprechen.

- (4) Die Denkmäler und Grabsteine müssen in ihrem Umfang, ihrer Höhe und ihrem Gewicht entsprechend unterbaut werden. Die Untermauerungsstärken bestimmt im Zweifelsfalle die Gemeinde Loiching.
- (5) Grabdenkmäler für Urnengräber müssen aus Bayerwald-Granit in der Farbe grau sein. Die Beschriftung hat in Antiqua einheitlich zu erfolgen. Die Schrift muß eingemeißelt werden und die Farbgebung schwarz sein. Als Symbol darf nur ein Kreuzzeichen in einheitlicher Form angebracht werden. Andere religiöse Symbole und Figuren bzw. Verzierungen sind nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Loiching zulässig.

§ 24 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Gemeinde Loiching entspricht.

§ 25 Firmenbezeichnung auf Grabdenkmälern

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden. Schrifthöhe höchstens 1,5 cm.

§ 26

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

Grabdenkmäler sollen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern	Höhe: 1,35 m	Breite: 0,80 m
b) bei Doppelgräbern	Höhe: 1,35 m	Breite: 1,60 m
c) bei Familiengräbern	Höhe: 1,35 m	Breite: 2,40 m
d) bei Urnengräbern	Höhe : 0,47 m	Breite: 0,47 m

Die Grabdenkmäler für Urnengräber sind knapp unterhalb des oberen Abschlusses der Wand anzubringen. Es dürfen bei Bedarf max. zwei Grabplatten untereinander angebracht werden.

§ 27

Entfernen von Grabdenkmälern

- (1) Umgestürzte, stark beschädigte, nicht mehr ortsfeste oder sonst in Verfall begriffene Grabmäler, Einfassungen usw. sind durch die Beteiligten entweder zu entfernen oder instandsetzen zu lassen.
Wenn die Beteiligten einer Aufforderung der Gemeinde Loiching auf Entfernung oder Instandsetzung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommen, kann die Gemeinde Loiching die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Beteiligten vornehmen lassen oder selbst vornehmen.
- (2) Die in § 23 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Loiching entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht entfernte Grabmäler, Einfassungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Loiching über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht auffindbar, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

§ 28

Haftung

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde Loiching haftet nicht für Schäden oder Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.
- (3) Bezüglich der Standsicherheit und Prüfung von Grabmalen wird z.B. auf die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V., Gerberstr. 1, 56727 Mayen (Anlage 1 – Stand August 2006) verwiesen.

VI. Herstellen, Bepflanzung u. Unterhaltung der Gräber

§ 29

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Alle Gräber müssen in einer der Friedhöfe würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche vor allem die benachbarten Gräber nicht stören.
Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung oder auf Weisung der Gemeinde Loiching gepflanzt werden.
Sie gehen nach Pflanzung entschädigungslos in den Besitz der Gemeinde Loiching über.
Die Gemeinde Loiching kann ebenso verlangen, dass übergroße Sträucher auf Gräbern auf ein bestimmtes Maß zurückgeschnitten oder entfernt werden.
- (2) Grabstätten müssen mindestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (3) Den Inhabern von Gräbern obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu ½ m breiten Streifen um die Grabstätte.
- (4) Das Bestreuen der Grabstätte und des in Ziff. 3 bezeichneten Geländes (angrenzendes Gelände) mit Kies, sowie das aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen und Weihwasser, wie Konservendosen usw., ist nicht gestattet.
- (5) Alle Gräber sind spätestens (vgl. Absatz 2) 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten.
Geschieht dies trotz nochmaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so wird das Grab von der Gemeinde Loiching eingeebnet und mit Rasen besät.
In diesem Falle verfällt die bereits bezahlte Gebühr.
Sind die Angehörigen unbekanntes Aufenthalts oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Ausschreibung. (Aufforderung in Form einer Bekanntmachung).
- (6) Urnengräber dürfen nicht selbst bepflanzt werden. Sie werden von der Gemeinde Loiching mit Rasen bepflanzt und regelmäßig gemäht. Grablichter und Blumen dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Ablage unterhalb des Grabdenkmales aufgestellt werden. Die Ablage oder Anbringung von Blumenkränzen ist nicht erlaubt.

VII. Leichenhaus

§ 30

Allgemeines

Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme, Aufbewahrung und Aussegnung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und der Aufbewahrung von Fehlgeburten, Leichenteilen sowie von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Zur Vornahme sonstiger damit zusammenhängender Tätigkeiten, wie Obduktionen usw. ist die Entscheidung der Gemeinde Loiching einzuholen.
Leichenöffnungen dürfen nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Soweit sie nicht von einem Gericht oder einer nach dem Gesetz zuständigen Behörde angeordnet worden sind, hat der die Öffnung durchführende Arzt der Gemeinde die Einwilligung des Verstorbenen nachzuweisen oder die schriftliche Einwilligung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen vorzulegen.

§ 31 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche die im Gebiet der Gemeinde Loiching verstorbenen ist, ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich, möglichst noch am Sterbetag, spätestens aber am darauffolgenden Tag in eines der Leichenhäuser der Gemeinde Loiching zu bringen, soweit sie nicht zu einem entsprechenden Kirchensprengel gehörenden Leichenhaus gebracht wird.
- (2) Leichen, die von einem Ort außerhalb in das Gebiet der Gemeinde Loiching überführt werden, sind unverzüglich nach der Ankunft in eines der Leichenhäuser zu bringen, soweit sie nicht zu einem entsprechenden Kirchensprengel gehörenden Leichenhaus gebracht werden und sofern die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Die Leichen der im Krankenhaus Verstorbenen können bis zur Überführung dort verbleiben.

§ 32 Zutritt zum Leichenraum

Der Eintritt in den Leichenraum ist gestattet.
Das Berühren der Leiche ist verboten!

Vorstehende Beschränkung (nämlich das Berühren der Leiche) findet keine Anwendung, wenn dies von Personen in amtlicher Eigenschaft geschieht. (z.B. Amtsarzt).

VIII. Leichentransportmittel, Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 33 Leichentransport

Die vorhandenen Leichentransportmittel (Sargwagen, Bahre) sind Einrichtungen der Gemeinde Loiching.

§ 34 Personal

- (1) Zur Behandlung der Leichen (z.B. Ankleiden, Beförderung, Beisetzung, Schmückung und Beerdigung) dürfen nur die von der Gemeinde Loiching bestimmten und im Einzelfall zugezogenen Firmen zugelassen werden.
- (2) Die mit der Behandlung der Leichen befaßten Firmen sind verpflichtet, die an sie gerichteten Dienstanweisungen gewissenhaft einzuhalten.

§ 35 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport von den von ihnen bestimmten Personen (z. B. Vereine) oder von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.
- (3) Sonstige Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.

§ 36 Totengräber

Die Verrichtung des Grabaushubs, die Einfüllung des Grabes und die sich unmittelbar aus diesen Tätigkeiten ergebenden Aufgaben übernimmt eine von der Gemeinde bestellte Firma.

§ 37 Ordnungsdienst

Der Gemeinde Loiching obliegt die Überwachung von Ordnung und Sauberkeit im Friedhofsgelände.

IX. Gebühren

§ 38 Gebühren – Satzung

Für die Erhebung der Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen ist die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

X. Schlussbestimmungen

§ 39 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Loiching Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung treffen.

Voraussetzung dazu ist aber, dass bei solchen Gelegenheiten keine Gesetze, Verordnungen und polizeiliche Vorschriften verletzt werden.

§ 40 Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch nicht von der Gemeinde beauftragten dritten Personen, höhere Gewalt oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) gegen die Erlaubnis nach § 13 bei der Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung verstößt,
- b) Grabmale, die umzustürzen drohen oder die sonst im Verfall begriffen sind trotz Anweisung der Gemeinde nicht entfernt,
- c) Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen vor Ablauf des Benutzungsrechts ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt,

- d) künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, ohne Erlaubnis der Gemeinde ändert oder entfernt,
- e) gegen die Vorschriften über das Verhalten im Friedhof verstößt,
- f) gegen die Vorschriften über das Arbeiten im Friedhof verstößt,
- g) gegen die Verbote im Friedhof verstößt.

§ 42
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.